

muri

b e r n

Feuerwehr-Reglement (FR)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 und Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, folgendes

FEUERWEHR-REGLEMENT

1. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr Allmendingen-Muri-Gümligen (Feuerwehr AMG) bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 und 14 FFG auf den Gemeindegebieten von Muri bei Bern und Allmendingen.

² Sie hat insbesondere

- a) Menschen und Tiere zu retten;
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen;
- c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden;
- d) Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und,
- e) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG nicht verpflichtet.

⁴ Die Feuerwehr AMG leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

⁵ Sie arbeitet in geeigneter Weise mit anderen Einsatzdiensten (z.B. Polizei, Rettungsdienste, etc.) sowie mit Dritten zusammen.

⁶ Auf Verlangen sowie nach vertraglicher Vereinbarung unterstützt die Feuerwehr AMG benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können.

Organisation, Aufgabenerfüllung auch für die Gemeinde Allmendingen

Art. 2

¹ Die Feuerwehr Allmendingen-Muri-Gümligen (Feuerwehr AMG) wird nach den Grundsätzen des «New Public Managements» (NPM)¹ geführt.

² Die Darstellung der Ziele, Indikatoren und Standards sowie der Kosten und Erlöse je Produktgruppe, bilden die Grundlage für die qualitative und quantitative Leistungsbeurteilung.

³ Die Gemeinde Muri bei Bern besorgt für die Gemeinde Allmendingen bei Bern (Gemeinde Allmendingen) die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG. Der Gemeinderat von Muri bei Bern (GR Muri) wird zum Abschluss entsprechender Verträge mit der Gemeinde Allmendingen ermächtigt.

¹ Mit NPM wird das Feuerwehrwesen produktorientiert geführt. Die in den Produktgruppen «Intervention» und «Prävention» erbrachten Leistungen decken den Bedarf der Bezüger zu berechenbaren Preisen. Grundlage ist eine erhöhte Handlungsautonomie der Feuerwehr; der Gemeinderat übt die Aufsicht aus, während die strategische Führung der Geschäftsleitung übertragen wird.

Leistungs- und
Wirkungsziele

Art. 3

¹ Der GR Muri legt die NPM-Leistungs- und Wirkungsziele im Bereich Feuerwehr fest und überprüft diese regelmässig. Zur Überprüfung kann er eine verwaltungsunabhängige Fachstelle bezeichnen.

² Er setzt für die Umsetzung eine Geschäftsleitung (GL-FW) ein.

2. Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung, Einteilung und Ausrüstung

Dienstpflicht

Art. 4

¹ Alle in Muri bei Bern und Allmendingen wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C unterstehen ab dem zurückgelegten 19. bis zum zurückgelegten 52. Altersjahr der Feuerwehrdienstpflicht, soweit das vorliegende Reglement keine Ausnahme vorsieht.

Die Feuerwehrdienstpflicht ist entweder durch aktive Dienstleistung oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe zu erfüllen.

² In einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft ist nur eine verheiratete Person oder nur eine Person der eingetragenen Partnerschaft der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Rekrutierung

Art. 5

¹ Die Feuerwehr AMG führt zur Sicherung des Bestandes bedarfsorientiert Rekrutierungen durch, die öffentlich publiziert werden können. Die Vertragsgemeinden unterstützen die Feuerwehr aktiv bei der Bestandessicherung.

² Die Feuerwehrpflichtigen sind verpflichtet, einem publizierten Aufgebot zur Rekrutierung Folge zu leisten und die nötigen Angaben zu machen, damit festgelegt werden kann, ob sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben.

³ Feuerwehrpflichtige können auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden.

Befreiung

Art. 6

¹ Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50% invalid sind;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der aktiven Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;

- e) Personen, deren Ehegattin oder Ehegatte bzw. deren eingetragene Partnerin oder deren eingetragener Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet oder mindestens während 15 Jahren Dienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Dienst kann angerechnet werden. Können nicht genügend Dienstpflichtige rekrutiert werden, können Personen, die nach dieser Bestimmung von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

² Die GL-FW kann weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Art. 7

Persönliche
Dienstleistung

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Art. 8

Aktiver Feuerwehrdienst

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die GL-FW bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr AMG sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen gebührend zu berücksichtigen.

Art. 9

Diensttauglichkeit

¹ Personen, die wegen einem körperlichen oder geistigen Gebrechen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, haben die aufgeführten Gründe mit einem Arztzeugnis zu belegen.

² Die GL-FW entscheidet anhand des Befundes des Vertrauensarztes der Feuerwehr AMG über die Diensttauglichkeit.

Art. 10

Übernahme einer Kaderfunktion und Kursbesuche

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

³ Das Organ, das für die Ernennung der entsprechenden Funktion zuständig ist, entscheidet auch über die Verpflichtung zur Funktionsübernahme oder Weiterbildung.

Art. 11

Funktionsträgerinnen und -träger und Fachleute

¹ Funktionsträgerinnen und -träger und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihre Funktion bis zum Ablauf der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrer Funktion enthobene oder mit schriftlicher Zustimmung des Kommandos zurückgetretene Funktionsträgerinnen und -träger und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Ausserordentliche
Entlassung

Art. 12

Die GL-FW ist befugt, ungeeignete Angehörige der Feuerwehr AMG, oder solche, die sich weigern eine Funktion zu übernehmen oder eine Weiterbildung zu absolvieren, von ihrer Funktion zu entheben, aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Pflichtersatzabgabe zu unterstellen.

Verlängerung der aktiven
Dienstpflicht

Art. 13

In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige unabhängig von ihrer Funktion mit ihrer Zustimmung und auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die GL-FW über die Pflichtaltersgrenze hinaus in ihrer Funktion eingeteilt bleiben.

Persönliche
Ausrüstung

Art. 14

¹ Die persönliche Ausrüstung hat den kantonalen Vorgaben und Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.

3. Übungsdienst und Einsatz

Übungsprogramm
und -besuch

Art. 15

¹ Das jährliche Übungsprogramm ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor der ersten Übung zuzustellen, es gilt als verbindliches Aufgebot.

² Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

³ Dispensationsgesuche sind dem Feuerwehrkommando grundsätzlich vor dem jeweiligen Übungsdatum resp. bei kurzfristigen Verhinderungen binnen 3 Tagen nach der betreffenden Übung einzureichen.

⁴ Als Dispensationsgründe gelten:

- a) Krankheit;
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit;
- e) andere wichtige Gründe.

⁵ Das Feuerwehrkommando entscheidet über die Dispensationsgesuche.

⁶ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von privatem Eigentum	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Feuerwehr AMG ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.</p> <p>² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.</p>
Schadenplatz-Kommando	<p>Art. 17</p> <p>¹ Dem Feuerwehrkommando steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. Es regelt intern, wem auf einem Schadenplatz die Rolle des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin zukommt.</p> <p>² Dem Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin unterstehen auf dem Schadenplatz auch auswärtige Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne Erlaubnis der Einsatzleitung nicht verlassen.</p>
Einsatz des Sonderstützpunktes	<p>Art. 18</p> <p>Bei einem Einsatz des Sonderstützpunktes übernimmt die Einsatzleitung des zuständigen Sonderstützpunktes auf dem Schadenplatz das Kommando.</p>

4. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Feuerwehr arbeitet mit örtlichen Betriebsfeuerwehren und Interventionsgruppen Brandschutz sowie technischen Diensten der ansässigen Betriebe eng zusammen.</p> <p>² Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) erlässt Weisungen über die Struktur, die Ausbildung, die Ausrüstung, die Aufsicht und den Einsatz von Betriebsfeuerwehren. Diese stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kommandos der Feuerwehr AMG, die GVB übt die mittelbare Aufsicht über die Betriebsfeuerwehren aus.</p>
---------------------	---

5. Finanzierung

Sonderrechnung Feuerwehr AMG	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Rechnung der Feuerwehr AMG bildet in der Gemeinderrechnung von Muri bei Bern einen in sich abgeschlossenen Rechnungskreis (Sonderrechnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einlage in die Sonderrechnung: Allfällige Überschüsse der Feuerwehrrechnung werden für künftige Feuerwehrzwecke sowie den Ausgleich der Rechnung der Sonderrechnung gutgeschrieben. b) Entnahme aus der Sonderrechnung: Allfällige Unterdeckungen der Feuerwehrrechnung sind durch die Sonderrechnung zu decken.
------------------------------	--

Die Gemeinde Muri bei Bern bevorschusst (aktiviert) allfällige Unterdeckungen der Feuerwehrrechnung, soweit diese nicht durch die Entnahme aus der Sonderrechnung gedeckt werden können.

² Folgende Erträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden und der Sonderrechnung Feuerwehr AMG zuzuführen:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung Bern
- b) Pflichtersatzabgaben
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme von Feuerwehrleistungen
- d) Gebühren im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen
- e) Rückerstattung von Einsatzkosten
- f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden (nachbarschaftliche Hilfeleistung)
- g) Disziplinarbussen
- h) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrzeugen, Material und Ausrüstungen

³ Folgende Aufwendungen sind der Sonderrechnung Feuerwehr AMG zu belasten:

- a) Betriebskosten der Feuerwehr AMG
- b) Kapitalkosten von getätigten Investitionen der Feuerwehr AMG

Pflichtersatzabgabe

Art. 21

¹ Dienstpflichtige Personen, die von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, bezahlen ab dem zurückgelegten 19. bis zum zurückgelegten 52. Altersjahr eine Pflichtersatzabgabe, soweit das vorliegende Reglement keine Ausnahme vorsieht.

² Die Pflichtersatzabgabe wird in Prozenten des Kantonssteuerbetrags berechnet. Der GR Muri kann die Fakturierung und das Inkasso der Steuerverwaltung des Kantons übertragen.

³ Die Stimmberechtigten bzw. der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern legen den Ansatz innerhalb des vom Regierungsrat bestimmten Höchstansatzes im Rahmen des Budgets fest. Der Mindestansatz beträgt CHF 100.00.

⁴ Der Ansatz für die Gemeinde Allmendingen entspricht dem der Gemeinde Muri bei Bern.

⁵ In einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft ist gemäss Art. 4 Abs. 2 nur eine Person der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Leistet keine der beiden Personen aktiven Feuerwehrdienst, bezahlen diese eine gemeinsame Pflichtersatzabgabe; diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Befreiung von der Pflichtersatzabgabe

Art. 22

Von der Bezahlung der Pflichtersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 6 vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind;
- b) Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer anderen Gemeinde aktiv Feuerwehrdienst leisten;

- c) Personen, die gemäss Art. 23 mindestens 15 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben,
- d) Personen, die Sozialhilfe beziehen;
- e) auf Gesuch und Entscheid der GL-FW hin weitere Personen, welche aus medizinischen Gründen von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen sind und für welche die Bezahlung der Pflichtersatzabgabe einen Härtefall darstellte.

Reduktion der
Pflichtersatzabgabe

Art. 23

Wer nachweislich während mindestens 5 Jahren aktiv Feuerwehrdienst geleistet hat, kommt wie folgt in den Genuss einer Reduktion der Pflichtersatzabgabe:

- a) ab 5 Jahren Reduktion von 20%
- b) ab 10 Jahren Reduktion von 50%
- c) ab 15 Jahren Abgabebefreit

Gebühren

Art. 24

¹ Die Feuerwehr AMG erhebt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Gebühren, insbesondere:

- a) von natürlichen und juristischen Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen
- b) von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhtem Risiko, soweit deren Betreuung durch die Feuerwehr besonderen Aufwand verursacht
- c) von Eigentümern und Eigentümerinnen von automatischen Brandmelde- und Sprinkleranlagen für die erstmalige Aufschaltung einer neuen Anlage, für die Erstellung und Nachführung von anlagebezogenen Einsatzakten, für die Errichtung von Schlüsseltresoren und für den Einsatz bei wiederholten ungewollten Alarmen

² Die Grundlagen und Grundsätze der Bemessung sowie die maximalen Ansätze sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

³ Der GR Muri legt die Höhe der Gebühren und die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieses Rahmens in einer Verordnung fest.

Rückerstattung von
Einsatzkosten

Art. 25

¹ Die GL-FW kann gestützt auf Art. 32 FFG die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Rückforderung erfolgt nach den Grundsätzen und im Rahmen des Anhangs I zu diesem Reglement; weitere Ausführungsbestimmungen regelt der GR Muri.

Kosten für
Nachbarhilfe

Art. 26

Bei Feuerwehreinsätzen im Sinne der nachbarschaftlichen Hilfeleistung werden die Einsatzkosten gemäss den Weisungen der GVB oder gemäss vertraglichen Regelungen verrechnet.

6. Zuständigkeiten

6.1 Gemeinderat

Aufgaben
und Befugnisse

Art. 27

¹ Der GR Muri ist in Bezug auf das Feuerwehrwesen in den Gemeinden Muri bei Bern und Allmendingen grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder gemäss den Bestimmungen dieses Reglements einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) ernennt und entlässt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder der GL-FW;
- c) ernennt und entlässt auf Antrag der GL-FW und unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters die Vollzugsorgane der Feuerwehr AMG, namentlich den Kommandanten und den Vizekommandanten bzw. die Kommandantin und die Vizekommandantin;
- d) regelt die Aufgebotskompetenzen der Feuerwehr AMG;
- e) befreit Zivilschutzdienstpflichtige zu Gunsten der Feuerwehr AMG;
- f) verhängt Strafen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- g) legt den Leistungsauftrag der GL-FW fest;
- h) legt die NPM-Produktgruppen und die Produktedefinitionen der Feuerwehr AMG fest (Produkt, Indikator, Standard);
- i) kann für die Ergebnisprüfung gemäss Art. 2 eine externe Fachstelle bezeichnen;
- j) kann einzelne Aufgaben des Art. 27 Abs. 2 Bst. c – i an die GL-FW delegieren

³ Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, insbesondere zu den Sold- und Entschädigungsmodalitäten, zur Anstellung von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen, zu den Gebühren und Einsatzkosten sowie zum Bussen- und Versicherungswesen.

6.2 Geschäftsleitung Feuerwehr AMG

Zusammensetzung

Art. 28

¹ Die GL-FW besteht aus dem oder der Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Protokollführung erfolgt durch das Feuerwehrsekretariat oder im Verhinderungsfall durch eine von der Geschäftsleitung bestimmte Person. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der oder die Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom GR Muri für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, davon zwei auf Vorschlag des Gemeinderats von Allmendingen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsleitung die Bestimmungen für eine entscheidbefugte Kommission der Gemeinde Muri bei Bern.

³ Für die Wahl des oder der Vorsitzenden bilden Kenntnisse in der Unternehmensführung ein wichtiges Kriterium.

⁴ Weitere Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

Hauptaufgaben

Art. 29

Die GL-FW

- a) erfüllt die ihr im vorliegenden Reglement sowie in der Verordnung zugewiesenen Aufgaben;
- b) führt die Feuerwehr AMG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der vom GR Muri vorgegebenen Rahmenbedingungen;
- c) stellt beim GR Muri Antrag in allen Belangen gemäss Art. 27 dieses Reglements;
- d) ernennt auf Antrag des Kommandos Funktionsträgerinnen und Funktionsträger;
- e) entlässt auf Antrag des Kommandos ungeeignete Angehörige der Feuerwehr AMG aus der Funktion oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst;
- f) entscheidet, ob Dienstpflichtige aktiv Feuerwehrdienst oder eine Pflichtersatzabgabe zu leisten haben;
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst;
- h) bezeichnet den Vertrauensarzt der Feuerwehr AMG. Im Einzelfall kann sie zur Abklärung der Diensttauglichkeit einen anderen Arzt als Vertrauensarzt einsetzen;
- i) entscheidet über die Diensttauglichkeit von Feuerwehrdienstpflichtigen;
- j) kann einzelne Aufgaben an das Kommando oder das Sekretariat der Feuerwehr AMG delegieren.

Controlling

Art. 30

¹ Die GL-FW überprüft periodisch die Produktdefinitionen der Feuerwehr und die entsprechenden Ziele mit Indikatoren und Standards.

² Sie unterbreitet dem GR Muri jährlich einen Controlling-Bericht.

³ Der GR Muri legt die Eckwerte und den Zeitpunkt der Berichterstattung in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

Art. 31
 Budget ¹ Die GL-FW unterbreitet dem GR Muri jährlich ein Globalbudget.
² Der GR Muri legt die Ausgabenkompetenz der GL-FW und der weiteren Vollzugsorgane in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

6.3 Feuerwehrkommando und weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Art. 32
 Kommando ¹ Die Aufgaben des Kommandanten oder der Kommandantin und des Vizekommandanten oder der Vizekommandantin werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
² Kommandant und Vizekommandant bzw. Kommandantin und Vizekommandantin bilden gemeinsam das Kommando der Feuerwehr AMG.
³ Das Kommando kann zum Zwecke der Information und Anwerbung von Nachwuchs sowie zur Unterstützung des Kadern bei der Aufgabenerledigung eine Webseite betreiben.
⁴ Es darf unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Öffentlichkeit über Einsätze orientieren, soweit keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 33
 Weitere Funktionsträger und Funktionsträgerinnen Die Aufgaben und Kompetenzen der weiteren Funktionsträger und Funktionsträgerinnen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 34
 Feuerwehrsekretariat / weitere Mitarbeitende ¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag der GL-FW Personen für Belange der Feuerwehr anstellen.
² Die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 35
 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements und dessen Ausführungsvorschriften werden mit Busse bis max. CHF 500.00 bestraft.
² Eine Bestrafung nach Art. 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

³ Zuständig für das Aussprechen von Bussen ist der Gemeinderat Muri. Die Bussen verfallen der Gemeindekasse von Muri bei Bern.

Disziplinarische Sanktionen

Art. 36

¹ Verstösse durch Angehörige der Feuerwehr AMG gegen die Disziplin, etwa durch mutwilliges Beschädigen von Fahrzeugen, Material, Ausrüstungen oder Einrichtungen, durch Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten sowie Vernachlässigung der Dienstpflicht werden wie folgt sanktioniert, wobei Sanktionen kumuliert werden können:

- a) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz durch den Kommandanten oder die Kommandantin, den Übungsleiter oder die Übungsleiterin oder den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin;
- b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis durch den Kommandanten oder die Kommandantin;
- c) Verwarnung oder Disziplinarbusse bei unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen (gestaffelt pro Kalenderjahr):
schriftl. Verwarnung oder Disziplinarbusse bis maximal CHF 100.00 pro Vorkommnis durch das Kommando;
- d) Übrige Disziplinarbussen bis CHF 500.00 auf Antrag des Kommandos durch die GL-FW;
- e) Entlassung aus einer Funktion durch die zuständige Ernennungsinstanz;
- f) Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst durch die GL-FW.

² Disziplinarbussen gemäss diesem Artikel werden bei der Auszahlung von Sold und Entschädigung in Abzug gebracht.

³ In schweren Fällen erfolgt zudem Anzeige durch die Geschäftsleitung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Rechtspflege

Art. 37

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements ergangen sind, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Gegen Bussen gemäss Art. 35 kann nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden, worauf dieser die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übergeben hat.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 38

Das Feuerwehrreglement (inklusive Anhänge I-III) vom 20. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 39**
Dieses Reglement (inklusive Anhang I) tritt auf den 1. Januar
2024 in Kraft

Muri bei Bern, 21. November 2023

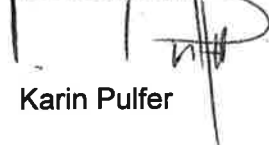
GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Präsidentin



Karin Künti

Die Sekretärin



Karin Pulfer

Anhang I: Gebührenrahmen

Anhang I zum Feuerwehrreglement

Gebührenrahmen

A. Weiterverrechnung von Leistungen

Für nachbarschaftliche Hilfeleistungen gelten die Ansätze gemäss den Feuerwehrweisungen (FFW), Anhang 4 Gebäudeversicherung Bern (GVB) sowie gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Feuerwehr AMG und Schutz und Rettung der Stadt Bern.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen werden aus dem Budgetkredit der Feuerwehr finanziert und soweit nachfolgend vorgesehen weiterüberbunden.

1. Brandbekämpfung

Die Einsatzkosten für die Bekämpfung von Bränden sind bei schuldhafter (vorsätzlich oder fahrlässig begangener) Herbeiführung vom Verursacher oder von der Verursacherin zu tragen.

2. Sondereinsätze; Verkehrsunfälle

Die Einsatzkosten im Zusammenhang mit Sondereinsätzen (insbesondere Öl- und Chemiewehr) und Verkehrsunfällen sind unabhängig von einem allfälligen Verschulden von der Verursacherin oder vom Verursacher, subsidiär von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu tragen.

3. Elementarschäden

Die erstmaligen Einsatzkosten werden nicht weiterverrechnet. Kann ein zukünftiger Schaden durch entsprechende Massnahmen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers vermieden werden und ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nach einem Einsatz mit einer schriftlichen Empfehlung darauf aufmerksam gemacht worden, so sind die bei Befolgung der Empfehlung vermeidbaren Kosten eines späteren erneuten Einsatzes von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer zu tragen.

4. Personenrettung oder -bergungen

Die Einsatzkosten für Personenrettungen und -bergungen sind nur bei schuldhafter (vorsätzlich oder fahrlässig begangener) Herbeiführung der Notlage von der betroffenen Person zu tragen.

5. Sachgüterrettungen oder -bergungen

Die Einsatzkosten für Sachgüterrettungen oder -bergungen trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Besitzerin oder der Besitzer des Sachgutes, selbst wenn dieses nur in beschädigtem oder defektem Zustand geborgen oder gerettet werden kann.

6. Tierrettungen oder -bergungen

Die Einsatzkosten für Tierrettungen oder -bergungen werden nicht weiterverrechnet. Vorbehalten bleibt die Kostenbeteiligung des Eigentümers bei grobfahrlässigem Verschulden. Die Insektenbekämpfung (Wespen, Hornissen, etc.) wird nicht angeboten.

7. Übrige Leistungen

Weitere Leistungen, deren Erbringung nach Einschätzung des Kommandos geboten ist (zB Brandwache, Schadenabwehr in Abwesenheit des Besitzers) gehören zu den Einsatzkosten und werden zusammen mit diesen weiterverrechnet.

Weitere Leistungen zu deren Erbringung die Feuerwehr AMG nicht verpflichtet ist, können im Ermessen des Kommandos erbracht werden, sofern eine entsprechende Bestellung mit Kostengutsprache vorliegt.

8. Dienstleistungen für die Gemeinde

Dienstleistungen für die Trägergemeinden werden intern verrechnet.

Dienstleistungen, die von anderen Gemeinden in Anspruch genommen werden, werden diesen in Rechnung gestellt.

B. Gebührenrahmen und Ansätze

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Ansätze für die Weiterverrechnung von Leistungen der Feuerwehr AMG innerhalb des folgenden Rahmens fest:

1. Personal (ohne Material und Fahrzeuge)

Einsatzstunde pro Person (maximal): CHF 120.00

2. Fahrzeuge / Geräte (maximal)

Kat.	Neuwert (CHF)	Grundgebühr (CHF)	Gebühr / h (CHF)
I	10'000.00 – 100'000.00	100.00	120.00
II	100'001.00 – 250'000.00	180.00	200.00
III	250'001.00 – 600'000.00	300.00	300.00
IV	Ab 600'001.00	400.00	500.00

3. Verbrauchsmaterial: nach Aufwand (maximal) Katalogpreis +15%

4. Automatische Brandmelde-, Sprinkler- und Gaswarnanlagen (maximal)

Einmalige Bearbeitungsgebühr bei Aufschaltung einer Brandmelde-, Sprinkler- und Gaswarnanlage.	CHF 1'000.00
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr für die Überprüfung und Aktualisierung der Einsatzakten, der Zutrittskontrolle, der Kontaktdaten, der Zufahrten und Stellflächen sowie der Wasserbezugsorte zu einer Brandmelde-, Sprinkler- und Gaswarnanlage	CHF 500.00
Ungewollter automatischer Alarm (Fehlalarm):	
- Erster ungewollter Alarm nach Aufschaltung der Anlage	CHF 100.00
- Erster ungewollter Alarm pro Kalenderjahr	CHF 1'000.00
- Zweiter ungewollter Alarm pro Kalenderjahr	CHF 1'400.00
- Dritter ungewollter Alarm pro Kalenderjahr	CHF 2'000.00
- Weitere ungewollte Alarmer pro Kalenderjahr, je	CHF 2'000.00

Die Kosten für die Intervention bei ungewollten Alarmen werden in jedem Fall dem Anlageeigentümer in Rechnung gestellt. Die allfällige Weiterverrechnung an den Verursacher (Mieter, Handwerker, etc.) liegt in der Verantwortung des Anlageeigentümers.

5. Füllen von Atemluftflaschen (maximal)

< 4 l Inhalt	CHF 24.00 / Flasche
4 - 8l Inhalt	CHF 26.00 / Flasche
> 8 l Inhalt	CHF 32.00 / Flasche
Weitere Arbeiten	nach Aufwand